

**Gemeinde Ruppichteroth,
30. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich
„Rettungswache Schönenberg“**

Wesentliche Inhalte der von den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen

Lfd. Nr.	Eingabesteller	Datum	Wesentliche Inhalte der Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
T1	Aggerverband Dr. Moshage	11.12.19	<ul style="list-style-type: none"> – Die Stellungnahme vom 01.04.2019 behält weiterhin ihre Gültigkeit <p style="text-align: center;"><i>Inhalte der Stellungnahme vom 01.04.2019:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Das Plangebiet liegt im aktuellen Netzplan der Kläranlage Büchel. – Aus Sicht der Abwasserbehandlung sowie der Gewässerunterhaltung und –entwicklung ergeben sich keine Bedenken. 	<ul style="list-style-type: none"> – Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. 	Es wird beschlossen, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.
T2	Bezirksregierung Köln, Dezernat 51 – Landschaft / Fischerei Frau Berthelmann	19.12.19	<ul style="list-style-type: none"> – Ergänzend zur Stellungnahme vom 10.04.2019 zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes wird auf die im Umweltbericht zum FNP dargestellte und gegenüber den Angaben aus der frühzeitigen TÖB-Beteiligung flächenmäßig verringerten Betroffenheit laut FNP-Bilanz verwiesen. Diese aktuellen Angaben zum FNP stimmen darüber hinaus auch nicht mit den aktuellen vorgelegten Zahlen in der Begründung zum Bebauungsplan (Seite 5) und im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (Seite 11) überein. Es wird um Anpassung gebeten. – Grundsätzlich gilt es den Eingriff so gering wie möglich zu gestalten, was insbesondere auch für diesen innerörtlich liegenden und lokal von Gehölzen bewachsenen Bereich gilt. 	<ul style="list-style-type: none"> – Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Geltungsbereich der 30. Flächennutzungsplan wurde im Vergleich zur Beteiligung gemäß § 4 Absatz 1 angepasst, da der rechtskräftige Flächennutzungsplan für den westlichen Bereich bereits eine öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Parkplatz darstellt. Eine Darstellung innerhalb der Flächennutzungsplanänderung ist daher nicht erforderlich. Der Bebauungsplan für das Verfahren sieht jedoch eine Neuordnung dieser Verkehrsfläche vor und umfasst daher auch die circa 700 m² große Teilfläche der öffentlichen Verkehrsfläche. Die Flächenangaben innerhalb der Begründung sowie des Landespflegerischen Fachbeitrags sind korrekt. – Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme bezieht sich jedoch nicht auf Inhalte der 30. Flächennutzungsplanänderung. 	Es wird beschlossen, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.
T3	Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 – Anlagenbezogener Umweltschutz Herr Pleiß	15.01.20	<ul style="list-style-type: none"> – Den Planunterlagen beigelegt ist eine schalltechnisches Gutachten (Bericht 190128 sgut-1 der Firma Graner + Partner vom 28.01.2019). indem sich ausschließlich mit der vorgesehenen Rettungswache auseinander gesetzt wird. Eine Berücksichtigung eventueller Lärmemissionen beziehungsweise –immissionen durch den von der Bebauungsplanänderung erfassten öffentlichen Parkplatz erfolgt darin nicht. Auch in den übrigen Planunterlagen wird auf den Lärm durch den Parkplatz nicht weiter eingegangen. – Nach dem vorher genannten 	<ul style="list-style-type: none"> – Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie beziehen sich jedoch nicht auf die Inhalte der 30. Flächennutzungsplanänderung und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht behandelt werden. Es wird gesondert auf das Bebauungsplanverfahren „2. Änderung des Bebauungsplanes Nummer 2.01/3 Schönenberg-Ost für den Bereich „Rettungswache Schönenberg“ verwiesen. 	Es wird beschlossen, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.

Lfd. Nr.	Eingabesteller	Datum	Wesentliche Inhalte der vorgebrachten Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			<p>schalltechnischen Gutachten werden für den Betrieb der Rettungswache Beurteilungspegel prognostiziert, die die berücksichtigten Immissionswerte am Tag um mindestens 16 dB(A) und in der Nacht um mindestens 15 dB(A) unterschreiten. Weiterhin werde die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben bezüglich maximaler Pegel sowie bezüglich der Geräusche (Lärm) durch den Verkehr auf der B 478 prognostiziert. Auch aus Gründen der Rechtssicherheit werde eine Überprüfung des schalltechnischen Gutachtens beziehungsweise der Planunterlagen zu den nachfolgenden Punkten ange-regt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zu Nummer 3.4 (Immissionspunkte im Gutachten) Von hier wird bezüglich der Ergebnisse des schalltechnischen Gutachtens vorausgesetzt, dass die unter 3.4 im Gutachten gemachten Angaben zu den berücksichtigten Immissionsorten zutreffend sind und nicht zum Beispiel vorhandenen Bebauungsplänen widersprechen. Beim Bezug auf den Flächennutzungsplan unter Nummer 4 Absatz 3 des Gutachtens handelt es sich eventuell lediglich um einen Schreibfehler. - Aus dem Gutachten beigefügten Pegelkarten lässt sich aufgrund der eingeschränkten Darstellung nicht eindeutig entnehmen, ob nicht auch die im Bereich der Ausfahrt/ B 478 auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindliche Bebauung eventuell als Immissionsort zu berücksichtigen ist. - Zu Nummer 3.6 (Vor-Zusatz-Gesamtbetrachtung) im Gutachten Das in Nummer 3.2.1 Absatz 2 der TA-Lärm aufgeführte „6 dB(A)-Kriterium“ zur Irrelevanz findet unter bestimmten Voraussetzungen Verwendung bei der Regelfallprüfung für die Genehmigung einer Anlage. In Bauleitplanverfahren ist die Anwendung dieses Irrelevanz-Kriteriums nach TA-Lärm allgemein zu rechtfertigen. In relativer Nähe zum Plangebiet beziehungsweise den berücksichtigten Immissionsorten befinden sich Gastronomiebetriebe sowie der Pfarrsaal der Pfarrge- 		

Lfd. Nr.	Eingabesteller	Datum	Wesentliche Inhalte der vorgebrachten Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			<p>meinde Sankt Maria Magdalena, so dass gegebenenfalls doch eine zu berücksichtigende Vorbelastung vorliegt. Insbesondere durch die Gaststätte „Berghof“ sowie den Pfarrsaal ist nach den im Internet einsehbaren Informationen ein Betrieb mit einer größeren Gästezahl und den damit verbundenen Lärmemissionen/-immissionen nicht auszuschließen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zu Nummer 4 (Situationsbeschreibung) im Gutachten beziehungsweise den entsprechenden Berechnungsansätzen Gemäß Nummer 1.2 der Bebauungsplanbegründung besteht die Abstellmöglichkeit für fünf Rettungsfahrzeuge. Gemäß Nummer 4 des schalltechnischen Gutachtens ist derzeit offenbar von drei Rettungsfahrzeugen am Standort auszugehen. Stellt eine Berechnung für den Nachtzeitraum auf der Grundlage von nur einer Fahrzeugbewegung/Stunde dann tatsächlich den „worst-case“ auch im Hinblick auf die zukünftige Entwicklung dar? Für den Tagzeitraum wird zudem keine konkrete textliche Angabe zur berücksichtigten Anzahl der Fahrzeugbewegungen der Rettungsfahrzeuge gemacht. Offenbar wurde für die Berechnung zur Nachtzeit nur eine PKW-Bewegung/Stunde berücksichtigt. Entspricht dies der Realität insbesondere beim Schichtwechsel? - Unklar ist, warum bei der Ermittlung der Maximalpegel für den gleichen Immissionsort unterschiedliche Emissionsquellen/Tätigkeiten für den Tag beziehungsweise Nachtzeitraum berücksichtigt wurden. Würde man zum Beispiel für den Immissionsort IP 2 zur Nachtzeit statt der Fahrgeräusche die Geräusche vom Parkplatz berücksichtigen, ergäbe sich eine Überschreitung des maximal zulässigen Pegels von 65 dB(A). Zudem finden sich zumindest textlich keine Angaben, welche Emissionswerte jeweils konkret berücksichtigt wurden. - Unklar ist, was mit der in Nummer 7.3 der Bebauungsplanbegründung aufgeführten optionalen zweiten Einfahrt- und Ausfahrtmöglichkeit gemeint ist und ob diese im schalltechnischen 		

Lfd. Nr.	Eingabesteller	Datum	Wesentliche Inhalte der vorgebrachten Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			<p>Gutachten gesondert zu berücksichtigen ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Im Hinblick auf den Einsatz des Martinshorn beziehungsweise die daraus resultierenden Lärmimmissionen wird sich in den Planunterlagen im Wesentlichen auf das Urteil 3 C 1892/14.N des Hessischen Verwaltungsgesichtshofes vom 11.06.2018 bezogen. Sie kommen zu dem Ergebnis, dass die mit dem Martinshorn verbundenen Lärmimmissionen als sozialadäquat beurteilt werden können. Eine rechnerische Berücksichtigung im Schallgutachten erfolgt daher nicht. Da sich im vorher genannten Urteil bezüglich der sozialen Adäquanz auch mit der Entfernung zwischen Lärmquelle und Immissionsort auseinandergesetzt wurde, rege ich eine diesbezügliche Überprüfung ihrer Planbegründung an. – Weiterhin werde zur frühzeitigen Vermeidung eines Konfliktes mit der Nachbarschaft empfohlen, die in den Planunterlagen erwähnte Lichtsignalanlage zu errichten. Es wird drauf hingewiesen, dass die Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Vorschriften keine abschließende Abwägung im Fall einer weiterhin bestehenden Konfliktsituation darstellt. – Zudem wird angeregt, dass sich innerhalb der Planunterlagen mit den Emissionen beziehungsweise Immissionen durch Beleuchtungseinrichtungen der Rettungswache sowie der „Blaulichter“ auseinander gesetzt wird. 		
T4	Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 - Gewässerschutz Herr Göbel	19.11.19	– Gegen das geplante Vorhaben bestehen keine Bedenken.	– entfällt.	
T5	Einzelhandelsverband Bonn – Rhein-Sieg - Euskirchen Herr Schaper	21.11.19	– Gegen das geplante Vorhaben bestehen keine Bedenken.	– entfällt.	
T6	Gemeinde Much Herr Maffei	26.11.19	– Keine Bedenken	– entfällt.	

Lfd. Nr.	Eingabesteller	Datum	Wesentliche Inhalte der vorgebrachten Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
T7	Landesbetrieb Straßenbau NRW Herr Czymmeck	25.11.19	<ul style="list-style-type: none"> – Auch mit dem erneuten Beteiligungsverfahren erhält die Straßenbauverwaltung keine weitergehenden Informationen darüber, wie die Rettungswache an die B478 angeschlossen werden soll. Darum erfolgt der Hinweis auf die bereits am 18.03.2019 gefertigte Stellungnahme. Die darin aufgelisteten Hinweise und Forderungen behalten in vollem Umfang ihre Gültigkeit. <p style="text-align: center;"><i>Inhalte der Stellungnahme (18.03.2019):</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Das Plangebiet grenzt im Süd-Osten an den Abschnitt 9 der Bundesstraße B 478, Ortsdurchfahrt, an. Hierdurch sind wesentliche Belange der Straßenbauverwaltung betroffen. Es bestehen grundsätzlich allerdings keine Bedenken gegen das Vorhaben. – Es wird um Übermittlung einer prüffähigen Erschließungsplanung gebeten. 	<ul style="list-style-type: none"> – Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie beziehen sich jedoch nicht auf die Inhalte der 30. Flächennutzungsplanänderung und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht behandelt werden. Es wird gesondert auf das Bebauungsverfahren „2. Änderung des Bebauungsplanes Nummer 2.01/3 Schönenberg-Ost für den Bereich „Rettungswache Schönenberg“ verwiesen. 	Es wird beschlossen, den Hinweis zur Kenntnis zu nehmen.
T8	Landschaftsverband Rheinland - Immobilienmanagement Herr Ludes	13.12.19	<ul style="list-style-type: none"> – Gegen das geplante Vorhaben bestehen keine Bedenken. – Die Stellungnahme gelte nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn. Es wird darum gebeten, diese Stellungnahmen separat einzuholen. 	<ul style="list-style-type: none"> – Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. 	Es wird beschlossen, den Hinweis zur Kenntnis zu nehmen.
T9	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Herr Timmer	16.12.19	<ul style="list-style-type: none"> – Grundsätzlich keine Bedenken. – Er wird darauf hingewiesen, dass nach Meinung der Landwirtschaftskammer aufgrund der Zielsetzung in § 1 BNatSchG kein weiterer Kompensationsbedarf für einen Eingriff in das Schutzgut Boden erforderlich ist. So wird in § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG ausdrücklich der Erhalt des Bodens und seiner Funktion im Naturhaushalt zum Gesetzeswerk erhoben und findet in allen einschlägigen Verfahren zur Berechnung des Ausgleichs- und Kompensationsbedarfs Berücksichtigung. Für eine zusätzliche Kompensation des Eingriffs in das Schutzgut Boden fehlt u.E. die Rechtsgrundlage. – Für die Berechnung des Kompensationsflächenbedarfs wird die Anwendung der „Numerischen Bewertung von Biotopen für die Eingriffsregelung in NRW, 2008“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als anerkanntes Verfahren nach dem aktuellen 	<ul style="list-style-type: none"> – Aufgrund der besonderen Bedeutung der Böden im Naturhaushalt und der regelmäßigen Betroffenheit im Einzelfall werden für Eingriffe in das Bodenpotenzial besondere Ausgleichsforderungen notwendig, die die Bewertungsverfahren für Biotopeingriffe unvollständig berücksichtigen. Grundlage für den besonderen Bodenschutz sind die §§ 14 und 15 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie dem Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LBodSchG). – Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Ausgleich für Biotope und Boden erfolgt i.d.R. komplementär, d.h. das gesonderte Flächen nur für den Ausgleich der Bodenfunktionen nicht ausgewiesen werden. Bei der Planung von Ausgleichsmaßnahmen wird eine nachhaltige 	<p>Es wird beschlossen, der Stellungnahme nicht zu folgen.</p> <p>Es wird beschlossen, den Hinweis zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Lfd. Nr.	Eingabesteller	Datum	Wesentliche Inhalte der vorgebrachten Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			<p>Stand, angeregt. Dies bestätigt auch der Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (E-LES).</p> <ul style="list-style-type: none"> – Es wird davon ausgegangen, dass aufgrund der Planung keine landwirtschaftlichen Nutzflächen für Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen werden. Ansonsten behalten wir uns eine erneute Stellungnahme vor. 	<p>Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Naturschutz angestrebt.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine landwirtschaftlichen Nutzflächen in Anspruch genommen. 	<p>Es wird beschlossen, den Hinweis zur Kenntnis zu nehmen.</p>
T10	NABU Herr Rauer	18.12.19	<ul style="list-style-type: none"> – Auch wenn keine Planungsrelevanten Vogelarten im Planungsgebiet betroffen sind, sollte zum Schutz der einheimischen Vogelarten die zeitliche Beschränkung -01. Oktober – 28./29. Februar für das Entfernen und Roden von Gehölzen beachtet werden. – Wiederanpflanzungen von Gehölzen und Sträuchern sollten mit einheimischen Arten, eine Neubegrünung mit regionalem Saatgut durchgeführt werden. – Im Zeichen des Klimaschutzversehens sollten die Gebäude mit Fassaden- und Dachbegrünung versehen werden, auch sollte der Einsatz und Nutzung von erneuerbarer Energie erbracht werden. – Unter der Beachtung der oben aufgeführten Anmerkungen erhebt der NABU Rhein-Sieg zu o. A. Planungen keine Bedenken. 	<ul style="list-style-type: none"> – Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis ist allerdings bereits in der Begrünung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nummer 2.01/03 Schönenberg Ost für den Bereich „Rettungswache Schönenberg“ enthalten. Der Stellungnahme wurde insoweit bereits gefolgt. – Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie beziehen sich jedoch nicht auf die Inhalte der 30. Flächennutzungsplanänderung und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht behandelt werden. Es wird gesondert auf das Bebauungsverfahren „2. Änderung des Bebauungsplanes Nummer 2.01/3 Schönenberg-Ost für den Bereich „Rettungswache Schönenberg“ verwiesen. – Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. 	<p>Es wird beschlossen, den Hinweis zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Es wird beschlossen, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Es wird beschlossen, den Hinweis zur Kenntnis zu nehmen.</p>
T11	Rhein-Sieg-Kreis Fachbereich 01.3 – Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung Frau/Herr Trompertz	13.12.19	<p><u>Anpassung an den Klimawandel</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Bei der Entwässerungsplanung sollten aufgrund der Topographie des Plangebietes Starkregenereignisse besonders beachtet werden. Starkregenereignisse können unabhängig von Fließgewässern zu lokalen Überflutungen führen. Im Plangebiet kann dieses Problem durch die Muldenlage sowie größere zusammenhängende versiegelte Flächen entschärft werden. Der tiefste Punkt liegt vor Planumsetzung im Bereich der Verkehrsfläche südlich des Gebäudes. – Es wird empfohlen, bei der Planung der Geländehöhen sowie Modellierung der Verkehrsflächen auf die Möglichkeit der schadlosen, oberflächigen Abführung von Starkregen (Notwasserwege) zu achten. In Fließrichtung unterhalb 	<ul style="list-style-type: none"> – Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er bezieht sich jedoch nicht auf die Inhalte der 30. Flächennutzungsplanänderung und kann daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht behandelt werden. Es wird gesondert auf das Bebauungsverfahren „2. Änderung des Bebauungsplanes Nummer 2.01/3 Schönenberg-Ost für den Bereich „Rettungswache Schönenberg“ verwiesen. – Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er bezieht sich jedoch nicht auf die Inhalte der 30. Flächennutzungsplanänderung und kann daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht behandelt werden. Es wird gesondert auf 	<p>Es wird beschlossen, den Hinweis zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Es wird beschlossen, den Hinweis zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Lfd. Nr.	Eingabesteller	Datum	Wesentliche Inhalte der vorgebrachten Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			<p>liegende Grundstücke und Bauwerke sollen dabei nicht negativ beeinträchtigt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Anlage eines Gründachs kann den Spitzenabfluss deutlich mindern. Zusätzlich besitzt dieses eine Kühlfunktion in Hitzeperioden. – Aufgrund der umgebenden Siedlungsstruktur sowie eines Kaltluftzustroms aus östlicher Richtung stellt die Planumsetzung keine nennenswerte Verschlechterung der thermischen Situation während Hitzeperioden dar. 	<p>das Bebauungsplanverfahren „2. Änderung des Bebauungsplanes Nummer 2.01/3 Schönenberg-Ost für den Bereich „Rettungswache Schönenberg“ verwiesen.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er bezieht sich jedoch nicht auf die Inhalte der 30. Flächennutzungsplanänderung und kann daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht behandelt werden. Es wird gesondert auf das Bebauungsplanverfahren „2. Änderung des Bebauungsplanes Nummer 2.01/3 Schönenberg-Ost für den Bereich „Rettungswache Schönenberg“ verwiesen. – Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. 	<p>Es wird beschlossen, den Hinweis zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Es wird beschlossen, den Hinweis zur Kenntnis zu nehmen.</p>
T12	Rhein-Sieg-netz	26.11.19	– Keine Bedenken.	– entfällt.	

Stand: 17.02.2020